

Circularare

an sämtliche

Post-Ämter, Expeditionen und Relais.

§. 1.

Dem Postmeister Mesag zu Osterode ist die erbetene Dimission, unter Beilegung von Pension, bewilligt. Personale
der
Post-Beamte.

Die erledigte Post-Expedition zu Bergedorf ist dem zum Postspediteur ernannten F. L. Minten conferirt.

Zum Postspediteur zu Haselünne ist C. Kerkhof ernannt.

Bei den Relais Renndorf und Heber sind G. L. Hastedt und G. S. Michaelis als Posthalter angestellt.

§. 2.

Auf den Routen zwischen Harburg und resp. Lohstedt und Welle ist zu Renndorf und auf derjenigen zwischen Welle und Soltau zu Heber ein Relais etablirt. Etablirung
der Relais
zu
Renndorf
und
Heber.

Es beträgt die Entfernung

	von Renndorf	
nach	Burthube	2 ¹ / ₂ Meilen,
=	Harburg	1 ³ / ₄ =
=	Hepte	3 ¹ / ₂ =
=	Pattensen	3 =
=	Lohstedt	2 ¹ / ₄ =
=	Welle	2 ¹ / ₂ =
	von Heber	
nach	Rotenburg	4 ³ / ₄ Meilen,
=	Soltau	1 ¹ / ₂ =
=	Welle	2 ¹ / ₂ =

§. 3.

Seit dem 1. Januar 1839 ist die Entfernung festgestellt

zwischen	Barnstorf	und	Diepholz	zu	2	Meilen,
=	Bergen	=	Soltau	=	3	=
=	Bohnte	=	Lemsförde	=	2 ¹ / ₄	=
=	Bramsche	=	Fürstenau	=	3 ³ / ₄	=
=	Diepholz	=	Sulingen	=	4 ¹ / ₄	=
=	Fürstenau	=	Lingen	=	3 ³ / ₄	=
=	Gieboldehausen	=	Nordheim	=	2 ³ / ₄	=
=	Glandorf	=	Dönabrück	=	3 ¹ / ₂	=
=	Gleidingen	=	Hildesheim	=	2 ¹ / ₄	=

Veränderung
der
Distanz-
Bestimmungen
bei mehreren
Relais.

§. 4.

In den Stunden-Pässen zu machende Angaben über beigefügte Cours-Ordres, Laufzettel oder sonstige Benachrichtigungen.

Die, rücksichtlich der, den Stunden-Pässen beigefügten Laufzettel zur Bestellung von Extrapost- und Courier-Pferden, in dem Circulare **N^o 108. §. 7.** ertheilte Vorschrift, daß solche Laufzettel am ersten Absendungs-Orte im Stunden-Passe einzutragen sind, und in diesem von den Bureaus der Route die Weiterbeförderung und von dem Bureau, bei welchem der Laufzettel verbleibt, dessen Empfang zu-bescheinigen ist, wird auch auf die von dem General-Post-Directorio ausgehenden Cours-Ordres, sowie auf alle von den Bureaus der Route abgesandten Laufzettel, Defect-Anzeigen und sonstige, dem Stunden-Passe beigefügten Benachrichtigungen, hiemit ausgedehnt.

Die Eintragung der Cours-Ordres im Stundenzettel ist unter Anführung des Datums, die der Laufzettel und sonstigen Benachrichtigungen aber unter Angabe des Gegenstandes, als z. B.

Laufzettel wegen eines nicht eingegangenen, nach
bestimmten Beutels mit R , signirt,
..... R Lth. schwer,

zu beschaffen.

Jedes Post-Bureau der Route hat die Weiterbeförderung mit den Worten:

Cours-Ordre, Laufzettel oder Benachrichtigung weiter,

im Stundenzettel zu bemerken, und dasjenige Bureau, bei welchem die Cours-Ordre, der Laufzettel u. s. f. verbleibt, oder zurückbehalten wird, weil der Gegenstand daselbst erledigt wird, oder weil die Anlage auf eine andere Route übergeht, hat den Empfang oder das Zurückbehalten unter dem Stunden-Passe anzuzeigen.

Geht die im Passe als beigefügt beschriebene Anlage bei einem Bureau der Route, oder bei demjenigen Bureau, woselbst sie verbleiben soll, nicht ein; so ist, sobald der Mangel nicht durch die Notiz des vorliegenden Bureaus sich erläutert, das **Manquement** jederzeit mit den Worten:

Cours-Ordre, Laufzettel u. s. f. fehlt,

im Stunden-Passe zu bemerken, widrigenfalls der Eingang stets als erfolgt wird angenommen werden.

Jede Vernachlässigung der obigen Vorschriften, oder der, rücksichtlich der Laufzettel behuf Pferde-Bestellungen in dem allegirten Circulare ertheilten Anweisung, wird mit einer Ordnungs-Strafe von 4 R geahndet werden.

§. 5.

Angabe des Franco-Betrages auf dem Couvert.

Da wahrgenommen ist, daß hin und wieder das erhobene Franco auf den Briefen und Adressen nicht notirt wird; so erhalten sämmtliche Post-Bureaus hiemit die Anweisung, den Betrag des vom Absender erlegten Franco auf den Briefen und Adressen hinter der Franco-Angabe jederzeit zu bemerken.

Bei den nach dem Auslande gemachten Sendungen ist der Tax-Satz wie ein Bruch, und zwar der inländische Betrag über, das für das Ausland erhobene Franco hingegen unter dem Striche zu notiren.

§. 6.

Dem Königlich Ober-Hofmarschall-Amte hieselbst ist für alle unter der Franchise:
 Contraſignatur und dem Dienſtſiegel dieſer Behörde abgeſchickte und unter deren Adreſſe a. des Ober-
 eingehende Briefe und Acten die Franchise auf den inländiſchen Poſten bewilligt. Hofmarſchall-
Amte.

Die Poſt-Büreaux werden hiemit angewieſen, diejenigen Briefe und diejenigen b. in Steuer-
 Packete mit Acten und andern Effecten portofrei zu befördern und auszuliefern, welche von Sachen.
 den ſämmtlichen dieſſeitigen Behörden und Beamten der indirecten Abgaben und Zölle an
 die Königlich Preußiſchen, ſowie an die Churheſſiſchen Steuer- oder Zoll-Behörden und
 Officianten abgeſandt werden, oder den dieſſeitigen Behörden und Beamten der indirecten
 Abgaben und Zölle, ohne Unterſchied, von den Königlich Preußiſchen oder den Churheſſiſchen
 Steuer- oder Zoll-Behörden und Officianten zugehen.

Die von den dieſſeitigen Steuer-Behörden und Officianten an die vorgedachten
 auswärtigen Steuer- und Zoll-Behörden und Beamten abgeſchickten Briefe und Packete
 müſſen mit dem Dienſtſiegel verſchloſſen und der Contraſignatur verſehen ſeyn; bei den-
 jenigen von den Königlich Preußiſchen, ſowie von den Churheſſiſchen Steuer- und Zoll-
 Behörden und Beamten, ſoll es hingegen, behuf Erlangung der Franchise, als ausreichend
 angeſehen werden, wenn die Briefe mit dem Dienſtſiegel verſchloſſen und der Bezeichnung:
 „Zoll oder Steuer-Sachen“

verſehen ſind.

Die Abſendung der obigen Correſpondenz in Steuer-Sachen darf durchgängig unter
 geſchloſſenem Couverte erfolgen.

Die von der Bibelgeſellſchaft zu Hannover abgeſchickten Briefe und Packete werden c. der Bibel-
 nicht mehr von dem Paſtor Klop contraſignirt, ſondern mit einem, die Angabe: Geſellſchaft zu
Hannover.

„Bibelgeſellſchaft für das Königreich Hannover“
 führenden Stempel bezeichnet werden.

Die Poſt-Büreaux erhalten hiemit die Anweiſung, die mit dieſem Stempel
 verſehenen Briefe und Paket-Sendungen in dem, hiñſichtlich der Franchise der gedachten
 Bibelgeſellſchaft feſtgeſetzten Maße portofrei zu befördern und auszuliefern.

§. 7.

Da, wie ſich ergeben hat, Fahrpoſt-Gegenstände von nicht declarirtem Werthe den Fahrpoſt-
 Empfängern wohl ohne Empfangs-Befcheinigung ausgehändigt ſind; ſo werden die Poſt- Gegenstände
 Büreaux darauf aufmerkſam gemacht, wie von ihnen die geſchehene Aushändigung ſolcher von nicht
 Gegenstände eben ſowohl, als die der Geld- und Werth-Sendungen, muß nachgewieſen declarirtem
 werden können, und deren Auslieferung daher ebenfalls nur gegen eine Quittung, oder eine Werthe ſind
 Befcheinigung über die geſchehene Auslieferung erfolgen darf. Dieſe kann übrigens bei einem an die
 ohne Werth-Angabe abgeſchickten Stücke, ſofern die Sendung nicht mit der Angabe: Adreſſaten nur
 „gegen Aufgabs-Schein“ verſehen iſt, von dem Empfänger auf der von ihm zurück- gegen
 gelieferten Adreſſe ertheilt werden; ſteht die Adreſſe nicht zurückzugeben, oder iſt die Empfangs-
 Sendung mit der obigen Angabe verſehen, ſo muß hingegen eine beſondere Empfangs- Befcheinigung
 Befcheinigung eingefordert werden. auszuliefern.

Bei Geld- und Werth-Sendungen iſt, wie ausdrücklich bemerkt wird, die Quittungs-
 Ertheilung auf der Adreſſe nicht zuläſſig, und darf die Auslieferung nur gegen Rückgabe
 des, über jede Geld- und Werth-Sendung von dem Poſt-Büreau für den Adreſſaten
 ausgefertigten, und von dem gehörig quittirten Empfangs-Schein geſchehen.

§. 8.

Controle
wegen
Versäumnisse.

Die im Circulare 98. §. 4. ertheilte Anweisung wird, wie missfällig bemerkt ist, von den Post-Büreaus häufig nicht befolgt, und dadurch die Controle über die bei der Beförderung der Posten stattgefundenen Versäumnisse erschwert.

Es wird daher von jetzt an gegen jedes Post-Büreau, welches bei eingetretener Verspätung in der Ankunft einer Personen-, Fahr- oder Reit-Post, über die Veranlassung zu selbiger, die in dem Circulare 98. §. 4. vorgeschriebene, auf die Nachfrage bei dem Conducteur, Schirmeister oder Postillon gestützte, Auskunft in dem Stunden-Passe nicht ertheilt hat, eine Strafe von 6 ggr erkannt, und deren Betrag bei wiederholt gezeigter Unachtsamkeit verdoppelt werden. Außerdem haftet das Post-Büreau in diesem Falle, der im Circulare 98. §. 4. in sine enthaltenen Bestimmung gemäß, für den wider das Relais erkannten, jedoch remittirten Straf-Betrag.

§. 9.

Straf-
verfügungen:
a. gegen
Schirmeister.

Der Schirmeister Harke zu Dönabrück, welcher sich der Mitnahme einer nicht eingeschriebenen Person schuldig gemacht, ist zur Erlegung des achtfachen Betrages des Personengeldes verurtheilt; außerdem ist ihm der Dienst unter dem Hinzufügen gekündigt, daß diese Kündigung bei der ersten Übertretung der ertheilten Dienst-Vorschriften zum Effect werde gebracht werden.

Vorstehendes ist abseiten derjenigen Post-Ämter, woselbst Schirmeister oder Conducteurs angestellt sind, diesen zur Warnung zu eröffnen.

b. gegen
Postillons.

Die Postillons Wulf zu Beberkesa, Präß zu Soltau, Blumhof zu Campen, Behrens zu Aurich, Schoon zu Wittmund und Kruse zu Esens sind, weil sie bei den von ihnen besorgten Fuhr-Transporten uneingeschriebene Personen befördert haben, resp. mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt, und sämmtlich des Anrechts an die, durch das Circulare 23. und später den vorwurfsfrei dienenden Postillons zugesicherten Vortheile verlustig erklärt. — Die Postillons Präß und Schoon, welche Inhaber des Belohnungshorns waren, sind dieses und die Verleihungs-Urkunde zurückzugeben, den ertheilten Vorschriften gemäß angehalten worden.

Sämmtliche Relais haben die daselbst dienenden Postillons von der obenstehenden Verfügung zur Warnung in Kenntniß zu setzen.

Hannover, den 1. März 1839.

Königlich Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff.

Haase.